

Satzung des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO



Der besseren Lesbarkeit zuliebe
schließt die männliche Bezeichnung
immer die weibliche mit ein.

7. August 2020

INHALTSVERZEICHNIS:

INHALTSVERZEICHNIS:	2
A) ALLGEMEINES	3
Artikel 1: NAME UND SITZ	3
Artikel 2: ZIEL UND ZWECK.....	3
Artikel 3: DAUER	4
Artikel 4: VEREINSABZEICHEN.....	4
B) MITGLIEDSCHAFT	4
Artikel 5: MITGLIEDER.....	4
Artikel 6: AUFNAHME VON MITGLIEDERN	5
Artikel 7: RECHTE DER MITGLIEDER.....	5
Artikel 8: PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	5
Artikel 9: VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT.....	6
C) VERBANDSORGANE	7
Artikel 10: ORGANE	7
Artikel 11: AMTSDAUER	7
I. VOLLVERSAMMLUNG	7
Artikel 12: DIE VOLLVERSAMMLUNG.....	7
Artikel 13: BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG.....	7
Artikel 14: ABSTIMMUNG	8
Artikel 15: ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNGEN DER VOLLVERSAMMLUNG	8
II. LANDESAUSSCHUSS.....	9
Artikel 16: DER LANDESAUSSCHUSS.....	9
Artikel 17: ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES LANDESAUSSCHUSSES	9
Artikel 18: DER LANDESLEITER	10
III KONTROLLORGAN - RECHNUNGSPRÜFORGAN.....	10
Artikel 19: DAS KONTROLLORGAN	10
Artikel 20: BEFUGNISSE DES KONTROLLORGANS.....	11
Artikel 21: DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	11
IV. SCHIEDSGERICHT	12
Artikel 22: DAS SCHIEDSGERICHT	12
D) SONSTIGES.....	12
Artikel 23: DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG	12
Artikel 24: GESCHÄFTSSTELLE.....	12
Artikel 25: REFERATE.....	12
Artikel 26: DER ÄRZTLICHE LEITER.....	12
Artikel 27: VEREINSVERMÖGEN	13
Artikel 28: AUFLÖSUNG, UMWANDLUNG; FUSION UND SPALTUNG.....	13
Artikel 29: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
Artikel 30: DATENSCHUTZ	13

A) ALLGEMEINES

Artikel 1: NAME UND SITZ

- 1) Der Verband führt den Namen „Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO“ und ist der Dachverband aller Bergrettungsstellen im Alpenverein Südtirol.
- 2) Dieser Verband wird als Landesverband bezeichnet.
- 3) Der Landesverband wird nach den Bestimmungen für anerkannte Vereine gemäß Artikel 14 u. ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie des GvD 117/2017 (Kodex des Dritten Sektors), die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, geregelt.
- 4) Der Landesverband hat seinen Sitz in 39018 Vilpian (Gemeinde Terlan). Der Sitz des Landesverbandes kann durch Beschluss der Vollversammlung neu bestimmt und durch Beschluss des Landesausschusses innerhalb der Ansitzgemeinde verlegt werden.
- 5) Der Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO ist ein Verein im öffentlichen Interesse. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden, ohne Gewinnabsichten und arbeitet auf ehrenamtlicher Basis.

Artikel 2: ZIEL UND ZWECK

- 1) Der Landesverband übt im Sinne des Art. 5 des GvD 117/2017, ausschließlich oder überwiegend Zivilschutzleistungen gemäß dem Gesetz Nr. 225 vom 24. Februar 1992 in geltender Fassung aus (Art. 5, Absatz 1, Buchst. y) GvD 117/2017).
- 2) Ziel und Zweck des Landesverbandes sind die Hilfeleistung und/oder die Rettung aller im Gebirge oder unwegsamem Gelände in Not geratener Menschen und Tiere. Weiters gehören sämtliche Hilfeleistungen dazu, zu denen die dem Landesverband angeschlossenen Bergrettungsstellen angefordert werden.
Im Besonderen obliegt dem Landesverband die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, die Betreuung derselben sowie die Schulung und Ausbildung der Bergrettungsmitglieder der einzelnen Bergrettungsstellen und die Ausbildung im Bergrettungswesen allgemein.
- 3) Des Weiteren obliegt es dem Landesverband geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche zur Unfallprävention, Aufklärung und zur Sicherheit im alpinen oder unwegsamem Gelände beitragen.
- 4) Der Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO kann zum Schutz sowie zur Sicherheit der Bevölkerung von privaten oder öffentlichen Diensten für die Durchführung von Arbeiten beauftragt werden.
- 5) Um diese Ziele zu erreichen, kann der Landesverband alle mit dem Verbandszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Veranstaltungen sowie Schulungen durchführen und alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung des Landesverbandes förderlich, nützlich und notwendig sind.
Der Landesverband ist gemäß Landesgesetz vom 18. Dezember 2002, Nr. 15 1), - Vereinheitlichter Text über die Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste -, Teil des Zivilschutzdienstes und hat den Zweck, die ihm zugewiesenen Aufgaben im Rahmen dieses Landesgesetzes zu erfüllen. Zudem hält sich der Landesverband an die Vorgaben des GvD 2. Jänner 2018 n. 1 (Codice della protezione civile) sowie des Landesgesetzes vom 10. Dezember 2007, Nr. 13 1) – Regelung des Bergrettungsdienstes sowie nachfolgender Änderungen.

- 6) Im Besonderen hat der Landesverband des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol folgende Aufgaben:
- die Errichtung und Führung von Strukturen für den Bergrettungsdienst,
 - die Einteilung der Wachbereiche der Bergrettungsstellen,
 - die Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen,
 - das Erstellen von Gutachten und Erlassen von Richtlinien, die den Dienst betreffen, und Vorschläge für Finanzierungen,
 - die Ergreifung aller weiteren Maßnahmen im Dienste der Mitglieder, die dem Fortbestand und der Weiterentwicklung des Bergrettungswesens förderlich sind.
- 7) Der Landesverband kann gemäß Art. 6 des GvD 117/2017 auch andere Tätigkeiten als die von allgemeinem Interesse ausüben, sofern sie sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind und nach den Kriterien und Grenzen des Kodex des Dritten Sektors und seiner Durchführungsbestimmungen durchgeführt werden.
Die Ausübung jedweder Tätigkeit gemäß Art. 6 des GvD 117/2017 muss ausdrücklich mit Beschlussfassung vom Landesausschuss genehmigt werden.
- 8) Bei der Umsetzung seiner Tätigkeiten bedient sich der Landesverband überwiegend der ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder seiner Mitgliedsorganisationen.

Artikel 3: DAUER

- 1) Die Dauer des Landesverbandes ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Artikel 4: VEREINSABZEICHEN

- 1) Das Vereinsabzeichen (Logo) des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO sowie jenes der angeschlossenen Mitglieder (Bergrettungsstellen) muss ein grünes Kreuz mit weißem Edelweiß beinhalten. Im Edelweiß müssen die Buchstaben „AVS“ beinhaltet sein. Das grüne Kreuz hat einen roten Hintergrund, welcher von einem blauen Kranz mit dem Schriftzug „Bergrettung Südtirol“ versehen ist. Weitere Details sind den erlassenen Richtlinien des Landesverbandes zu entnehmen.
- 2) Das Abzeichen darf in seiner Form nicht verändert oder durch andere Symbole beeinträchtigt werden.
- 3) In der Bezeichnung des Vereinslogos steht der Schriftzug „Bergrettung Südtirol“, welcher als Markenzeichen für den Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO steht.

B) MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5: MITGLIEDER

- 1) Mitglieder des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO sind all jene Bergrettungsstellen, welche in den Landesverband aufgenommen worden sind und deren Satzung im Einklang mit der Satzung des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO steht.
- 2) Die Mitglieder sind eigenständige, anerkannte Organisationen, welche nach dem Prinzip des Ehrenamtes arbeiten.

Der Landesverband kann auch Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten aufnehmen, die keine ehrenamtlichen Organisationen sind; in keinem Fall darf die Anzahl der aufgenommenen anderen Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten mehr als 50% der Anzahl der ehrenamtlichen Mitgliedsorganisationen betragen.

- 3) Die Mitglieder werden nachstehend als „Bergrettungsstellen“ bezeichnet. Einzelpersonen können nur in den jeweiligen Rettungsstellen aufgenommen werden, sofern sie die dafür vorgesehenen Voraussetzungen nachweisen können, welche in den Durchführungsbestimmungen des Landesverbandes festgehalten sind.
- 4) Die Wachbereiche der Bergrettungsstellen werden gemäß Durchführungsbestimmungen des Landesverbandes festgelegt.

Artikel 6: AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- 1) Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in den Landesverband des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO durch Beschluss des Landesausschusses.
- 2) Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich an den Landesausschuss des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO zu stellen, der darüber entscheidet. Der Antragstellung sind in jedem Fall eine Mitgliederliste sowie die genehmigte Vereinssatzung beizulegen. Die Bergrettungsmitglieder der jeweiligen Bergrettungsstelle müssen alpinistische Fähigkeiten wie Fels-, Eis- und Schibergsteigen nachweisen können. Die genauen Voraussetzungen des einzelnen Bergrettungsmitgliedes sowie deren Ausbildung sind aus den jeweiligen Durchführungsbestimmungen des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO ersichtlich.
- 3) Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Aufnahme erfolgt aufgrund der in dieser Satzung und in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Kriterien.
- 4) Gegen die Nichtaufnahme, die begründet werden muss, kann Berufung beim Schiedsgericht des Landesverbandes eingereicht werden, welches endgültig entscheidet.

Artikel 7: RECHTE DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder (Bergrettungsstellen) haben Sitz und Stimme in der Vollversammlung.
- 2) Die Bergrettungsstellen sind, die Tätigkeit ihrer Bergrettungsstelle betreffend, selbstständig und eigenverantwortlich.
- 3) Die Bergrettungsstellen haben das Recht, an der Willensbildung des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO, durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe, mitzuwirken.
- 4) Die Bergrettungsstellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Landesverband des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO unterstützt und können alle vom Landesverband gebotenen Leistungen und Dienste in Anspruch nehmen.
- 5) Die Bergrettungsstellen können in die Vereinsbücher des Landesverbandes Einsicht nehmen. Um von diesem Recht Gebrauch zu machen, muss das Mitglied dem Landesausschuss einen schriftlichen Antrag auf Einsichtnahme stellen, woraufhin der Landesausschuss innerhalb 30 Tagen tätig werden muss. Die Prüfung wird am Sitz des Landesverbandes in Anwesenheit einer vom Landesausschuss benannten Person durchgeführt.

Artikel 8: PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder (Bergrettungsstellen) sind verpflichtet:

- a. die Satzung, die Durchführungsbestimmung und die Beschlüsse der Landesverbandsorgane zu befolgen;
- b. die jährlichen Einsatzmeldungen zu den in den Durchführungsbestimmungen vorgegebenen Terminen an den Landesverband zu übermitteln;
- c. beschlossene Mitgliedsbeiträge termingerecht zu bezahlen;
- d. an den Versammlungen, auch jenen in den Bezirken, teilzunehmen;
- e. Änderungen der Bergrettungsstelle, vor allem in der Zusammensetzung der Organe, der Geschäftsstelle des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- f. ihre Mitgliedschaft beim Alpenverein Südtirol über die Vereinsbezeichnung darzulegen und somit neben der Verwendung des Kürzels „EO“ (Ehrenamtliche Organisation, falls zutreffend), die Bezeichnung „im AVS“ anzufügen.
- g. das Abzeichen der Bergrettungsstelle ist dasselbe wie jenes des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO (Abschnitt A Allgemeines, Artikel 4), um ein landesweites einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Das Abzeichen darf in seiner Form nicht verändert oder durch andere Symbole beeinträchtigt werden.
- h. Satzungsänderungen der Bergrettungsstelle müssen über den Landesausschuss des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO, nach Einholung der Stellungnahme des Dienstleistungszentrums für das Ehrenamt Südtirol, genehmigt werden;
- i. die Entscheidungen aller Streitigkeiten, dem Schiedsgericht des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO zu überlassen;
- j. die Tätigkeit freiwillig und ehrenamtlich nach den Prinzipien des Ehrenamtes auszuführen.

Artikel 9: VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft einer Bergrettungsstelle erlischt:
 - a. durch Auflösung des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO;
 - b. durch Auflösung der Bergrettungsstelle;
 - c. durch Austritt;
 - d. durch Ausschluss;
- 2) Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Landesverband des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO, der jederzeit erfolgen kann.
- 3) Der Ausschluss einer Bergrettungsstelle wird von der Vollversammlung des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO beschlossen, wenn das Mitglied:
 - a. die Satzung oder die Durchführungsbestimmung oder die Beschlüsse des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO missachtet;
 - b. den Ruf und das Ansehen des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO schädigt oder den Zielsetzungen des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO entgegenarbeitet;
 - c. wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft einer Bergrettungsstelle nicht mehr gegeben sind.
- 4) Der Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Die ausgeschlossene Bergrettungsstelle darf hinkünftig den Namen „Bergrettungsdienst im AVS“ bzw. „Bergrettung Südtirol“ und dessen Abzeichen (Vereinslogo) nicht mehr verwenden. Gegen den Ausschluss kann eine Berufung an das Schiedsgericht eingereicht werden.

C) VERBANDSORGANE

Artikel 10: ORGANE

Organe des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol sind:

- 1) die Vollversammlung
- 2) der Landesausschuss
- 3) das Kontrollorgan
- 4) das Rechnungsprüforgan
- 5) das Schiedsgericht

Die gewählten Mitglieder der Verbandsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Artikel 11: AMTSDAUER

- 1) Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben, soweit nachfolgend nicht anders festgelegt, 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

I. VOLLVERSAMMLUNG

Artikel 12: DIE VOLLVERSAMMLUNG

- 1) Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Landesausschuss einberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels Mail oder anderen technologischen Instrumenten mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes, der Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung, sowie der Tagesordnung und muss mindestens 14 Tage vor der Abhaltung zugestellt werden.
- 2) Die Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Darüber hinaus muss die Vollversammlung auch auf Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Bergrettungsstellen einberufen werden.
- 3) Die Vollversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus allen stimmberechtigten Bergrettungsstellen zusammen.

Artikel 13: BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG

- 1) Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bergrettungsstellen vertreten ist.
- 2) In zweiter Einberufung, die innerhalb eines Monats nach der ersten zu erfolgen hat, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Bergrettungsstellen beschlussfähig.
- 3) Zur Abänderung der Satzung, bedarf es der Zustimmung von wenigstens drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder (Bergrettungsstellen).

Artikel 14: ABSTIMMUNG

- 1) Zur Abstimmung in der Vollversammlung sind alle Rettungsstellenleiter berechtigt, welche sich im Verhinderungsfalle durch ein Bergrettungsmitglied des eigenen Bergrettungsstellenausschusses vertreten lassen können.
- 2) Vertretungen durch Personen anderer Bergrettungsstellen sind nicht zugelassen.
- 3) Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Landesleiter, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, oder, sofern es die Vollversammlung mehrheitlich als notwendig erachtet, ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied. Die Vollversammlung bestimmt den Schriftführer und zwei Stimmzähler. Letztere gelten gleichzeitig als Mitfertiger des Protokolls. Über die Beschlüsse sowie das Ergebnis der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den zwei Mitfertigern für dessen Richtigkeit zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind unmittelbar vollziehbar.

Artikel 15: ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNGEN DER VOLLVERSAMMLUNG

- 1) Folgende Aufgaben sind der Vollversammlung vorbehalten:
 - a. Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
 - b. Entlastung des Landesausschusses;
 - c. Wahl und Abwahl des Landesleiters;
 - d. Wahl und Abwahl des Kontrollorgans;
 - e. Wahl und Abwahl des Rechnungsprüforgans;
 - f. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
 - g. Genehmigung der vom Landesausschuss eventuell erstellten Sozialbilanz;
 - h. Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
 - i. Beschlussfassung über die Anträge der Bergrettungsstellen und des Landesausschusses;
 - j. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Bergrettungsstellen);
 - k. Genehmigung der Satzung bzw. Satzungsänderungen;
 - l. alle übrigen Fragen in denen die Vollversammlung lt. Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 über unveräußerliche Zuständigkeiten verfügt;
- 2) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Gleiches gilt bei Wahlen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben oder in geheimer Wahl mittels Stimmzettel, sofern dies von wenigstens 1/10 der anwesenden Mitglieder (Bergrettungsstellen) erwünscht wird. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt mittels geheimer Wahl, falls nicht alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Bergrettungsstellen) durch Handaufheben zustimmen. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl.
- 4) Anträge an die Vollversammlung durch die Mitglieder (Bergrettungsstellen) müssen in schriftlicher Form mindestens 25 Tage vor Abhaltung der Vollversammlung in der Geschäftsstelle des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO eingehen. Anträge der Bergrettungsstellen sowie des Landesausschusses müssen mit der Einladung zur Vollversammlung 14 Tage vor Abhaltung der Vollversammlung in schriftlicher Form den Mitgliedern (Bergrettungsstellen) zugestellt werden.

II. LANDESAUSSCHUSS

Artikel 16: DER LANDESAUSSCHUSS

- 1) Der Landesausschuss ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Vollversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
- 2) Alle Mitglieder des Landesausschusses müssen Mitglieder eines Mitgliedsvereins sein.
- 3) Der Landesausschuss besteht aus 7 (sieben) gewählten Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Landesleiter;
 - 6 (sechs) Ausschussmitglieder;
 - einem Vertreter des Alpenverein Südtirol, der vom Landesausschuss namhaft gemacht wird. Dieser hat eine beratende Funktion und besitzt kein Stimmrecht;
 - dem ärztlichen Leiter. Seine Funktion ist genauso beratend. Er besitzt kein Stimmrecht
 - und maximal drei (3) vom Landesausschuss ernannten Beiräten für bestimmte Fachbereiche – diese besitzen kein Stimmrecht, sondern haben beratende Funktion.
- 4) Der Landesleiter-Stellvertreter wird vom Landesausschuss aus dessen Mitte gewählt.

Artikel 17: ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES LANDESAUSSCHUSSES

- 1) Der Landesausschuss ist für alle Angelegenheiten der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO zuständig, sofern diese nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.
Im Besonderen obliegt dem Landesausschuss:
 - a. Durchführung der Geschäfte des Landesverbandes gemäß den Bestimmungen der Satzung und nach den von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüssen;
 - b. Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
 - c. Erstellung einer etwaigen Sozialbilanz, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - d. Erstellung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - e. Festlegung der Ausbildungsprogramme;
 - f. Erstellung und Genehmigung der Durchführungsbestimmungen zu diesen Satzungen;
 - g. Festlegung der Tätigkeiten gemäß Art. 6 des GvD 117/2017;
 - h. Festsetzung des Termins für die Einreichung der Einsatzmeldungen an die Geschäftsstelle des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO;
 - i. Bestellung von Beiräten für bestimmte Fachbereiche und Festlegung ihrer Befugnisse;
 - j. Wahl von Beiräten
 - k. Einstellung von Dienstpersonal und Erteilung von Vollmachten an Dritte;
 - l. Verleihung von Auszeichnungen;
 - m. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - n. Erstellung von Mustersatzungen für die Bergrettungsstellen;
 - o. Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben im Interesse des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO;
- 2) Der Landesausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

- 3) Der Landesausschuss kann seine Sitzung auch per Videokonferenz abhalten.
- 4) Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 5) Bei persönlichen Interessen bzw. Interessen der jeweils zugehörigen Bergrettungsstelle muss das jeweilige Mitglied des Landesausschusses die Sitzung verlassen.
- 6) Der Landesausschuss fasst seine Beschlüsse nach dem Kollegialitätsprinzip. Die Mitglieder des Landesausschusses sind verpflichtet die gefassten Beschlüsse nach innen sowie nach außen zu vertreten, auch bei davon abweichenden persönlichen Meinungen.
- 7) Über jede Sitzung des Landesausschusses muss ein schriftliches Protokoll abgefasst werden, welches vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muss. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Landesausschusses eingetragen.
- 8) Mitglieder des Landesausschusses sowie andere Landesverbandsorgane dürfen nicht in geschäftlicher Beziehung zum Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO stehen. Sie sind verpflichtet ihre Tätigkeit freiwillig nach dem Prinzip des Ehrenamtes und unter persönlichem Einsatz zu leisten.
Die Ehrenamtstätigkeit ist unvereinbar mit jedweder Form von Beschäftigung oder jedem anderen bezahlten Arbeitsverhältnis mit dem Landesverband des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO.

Artikel 18: DER LANDESLEITER

- 1) Der Landesleiter vertritt den Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO nach außen, vor den Behörden, vor Gericht, und allgemein Dritten gegenüber. Er leitet den Landesverband des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO im Einvernehmen mit den Verbandsorganen und ihren Weisungen und übt alle ihm übertragenen Befugnisse aus.
- 2) Der Landesleiter wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Er kann sich bei Veranstaltungen auch durch Dritte vertreten lassen. Diesen ist es untersagt, verpflichtende Vereinbarungen für den Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO einzugehen.

III KONTROLLORGAN - RECHNUNGSPRÜFORGAN

Artikel 19: DAS KONTROLLORGAN

- 1) Sofern die Voraussetzungen laut Art. 30 GvD 117/2017 bestehen, muss ein Kontrollorgan ernannt werden.
- 2) Das Kontrollorgan besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Vollversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden.
- 3) Mindestens eines der Mitglieder muss die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen.
- 4) Das Kontrollorgan bleibt bis zum Ende der laufenden Mandatsperiode des Landesausschusses im Amt und kann wiedergewählt werden.
- 5) Das Kontrollorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Vorsitzenden.
- 6) Das Kontrollorgan verfasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.

- 7) Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.
- 8) Die Mitglieder des Kontrollorgans, für die Art. 2399 des ZGB gilt, müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.
- 9) Der Vorsitzende des Kontrollorgans oder ein von ihm namhaft gemachtes Mitglied hat die Pflicht an den Sitzungen des Landesausschusses teilzunehmen, er besitzt bei finanziellen Investitionen und Kreditgeschäften ein Vorschlagsrecht.

Artikel 20: BEFUGNISSE DES KONTROLLORGANS

- 1) Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben:
 - a. Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;
 - b. Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Vereins und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;
 - c. Kontrolle der Buchhaltung;
 - d. Überprüfung der vorhandenen Inventarlisten auf Vollständigkeit;
 - e. Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 5, 6, 7 und 8 des Kodex des Dritten Sektors;
 - f. Teilnahme an den Vollversammlungen, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht vorgelegt wird;

Artikel 21: DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN

- 1) Das Rechnungsprüfungsorgan muss nur dann ernannt werden, sofern die Schwellenwerte lt. Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors überschritten werden.
- 2) Falls ernannt, besteht das Rechnungsprüfungsorgan aus 3 Mitgliedern, die von der Vollversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden.
- 3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen im Register der Wirtschaftsprüfer eingetragen sein.
- 4) Das Rechnungsprüfungsorgan bleibt bis zum Ende der laufenden Mandatsperiode des Landesausschusses im Amt und kann wiedergewählt werden.
- 5) Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Aufgabe, die Abschlussprüfung durchzuführen.
- 6) Das Rechnungsprüfungsorgan verfasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.
- 7) Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.
- 8) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.

IV. SCHIEDSGERICHT

Artikel 22: DAS SCHIEDSGERICHT

- 1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei effektiven Mitgliedern. Das Schiedsgericht wählt aus den eigenen Reihen einen Vorsitzenden.
- 2) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3) Das Schiedsgericht ist für die Entscheidungen aller Streitfälle zuständig, die aus dem Landesverbandsverhältnis und bei der Auslegung der Satzung und der Durchführungsbestimmungen des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO und der Mitglieder (Bergrettungsstellen) entstehen können und für die Fälle, die in dieser Satzung ausdrücklich vorgesehen sind.
- 4) Das Schiedsgericht des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO ist auch für Schiedssprüche in den Bergrettungsstellen zuständig.
- 5) Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und ist an keine Formvorschriften gebunden. Dessen Entscheidungen sind endgültig.

D) SONSTIGES

Artikel 23: DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG

- 1) Der Landesausschuss kann Durchführungsbestimmungen erstellen, welche für die Mitglieder (Bergrettungsstellen) bindend sind.

Artikel 24: GESCHÄFTSSTELLE

- 1) Der Geschäftsstelle obliegt die Abwicklung der laufenden Landesverbandsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Landesleiters.
- 2) Die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern obliegt dem Landesausschuss.

Artikel 25: REFERATE

- 1) Für besondere Anforderungen können beim Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO Referate angesiedelt werden. Deren Aufgabe ist es, sich in den ihnen zugewiesenen Themen zu spezialisieren, um das gewünschte Ziel besser verfolgen zu können.
- 2) Referate müssen vom Landesausschuss genehmigt werden; Details hierfür gehen aus den Durchführungsbestimmungen hervor.

Artikel 26: DER ÄRZTLICHE LEITER

- 1) Der ärztliche Leiter des Bergrettungsdienst im AVS EO ist Verantwortlicher und Garant der notfallmedizinischen Ausbildung und führt seine Funktion als ehrenamtliches Mitglied im Landesverband aus.
- 2) Der ärztliche Leiter wird vom Landesausschuss ernannt, wobei er darin eine beratende Funktion ohne Stimmrecht innehat.
- 3) Genauso wie alle Mitglieder der Bergrettungsstellen des Bergrettungsdienst im AVS EO, ist er Mitglied des Alpenverein Südtirol.

Artikel 27: VEREINSVERMÖGEN

- 1) Ankäufe und Verkäufe von Immobilien und die Durchführung von Bauvorhaben an diesen, müssen von der Vollversammlung genehmigt werden.
- 2) Das Vereinsvermögen besteht aus den Beiträgen der Mitglieder (Bergrettungsstellen), Beiträgen der öffentlichen Hand, Spenden oder Zuwendungen von Privatpersonen oder anderen Einrichtungen sowie aus Erträgen von Dienstleistungen.
- 3) Das Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern (Bergrettungsstellen) aufgeteilt werden. Das Vermögen des Landesverbandes muss für die im Statut vorgesehenen Tätigkeit verwendet werden.

Artikel 28: AUFLÖSUNG, UMWANDLUNG; FUSION UND SPALTUNG

- 1) Über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO, über die eventuelle Ernennung eines oder mehrerer Liquidatoren und über die Abwicklungsmodalitäten der Liquidation entscheidet die außerordentliche Vollversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder (Bergrettungsstellen).
- 2) Bei Auflösung des Landesverbandes geht das Vermögen an den Alpenverein Südtirol über, sofern dieser in das vom Art. 45 des GvD 117/2017 vorgesehene Verzeichnis eingetragen ist und die Zustimmung der im Sinne des Kodex des Dritten Sektors zuständigen Behörde vorliegt; andernfalls wird das verbleibende Restvermögen nach Einholung der Zustimmung der genannten Behörde an andere Körperschaften des Dritten Sektors übertragen.

Artikel 29: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors (insbesondere jene Bestimmungen, die sich auf die ehrenamtlichen Organisationen beziehen), seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 30: DATENSCHUTZ

- 1) Die Datensammlung, welche die Geschäftsstelle des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol EO verwaltet, darf ausschließlich und nur für institutionelle Zwecke verwendet werden. Diese unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.